

Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Seglerverein

Beschlussfassungsvorlage

Version: 1.0

Beschlossen durch: Vorstand / Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 07.07.2026

Inkrafttreten: 07.07.2026

1. Präambel

Der Seglerverein Untersee Kyritz e. V. (nachfolgend „Verein“) bekennt sich zu seiner besonderen Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine sichere Umgebung, in der sie sich sportlich, persönlich und sozial entwickeln können. Der Verein verfolgt das Ziel, jegliche Form von körperlicher, psychischer, emotionaler und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung sowie Mobbing zu verhindern und entschieden dagegen vorzugehen.

Alle Personen, die im Verein Verantwortung übernehmen oder mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, tragen aktiv dazu bei, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung, der Achtsamkeit und des Hinsehens zu fördern.

Dieses Schutzkonzept ist verbindliche Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins.

2. Ziele des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept dient insbesondere folgenden Zielen:

- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Grenzverletzungen;
 - Sensibilisierung aller Vereinsmitglieder für das Thema Kinderschutz;
 - Schaffung transparenter und sicherer Vereinsstrukturen;
 - Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen;
 - Festlegung klarer Verhaltensregeln;
 - Bereitstellung von Beschwerde- und Meldewegen;
 - Sicherstellung eines professionellen Umgangs mit Verdachtsfällen.
-

3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für sämtliche Aktivitäten des Vereins, insbesondere für:

- Training und Ausbildung;
- Regatten und Wettkämpfe;
- Vereinsveranstaltungen;

- Hallensport in den Wintermonaten
- Jegliche Vereinsaktivitäten
- Jugendfreizeiten und Trainingslager;
- Vereinsfahrten;
- digitale Kommunikationsformen;
- Aufenthalte im Clubhaus, auf dem Vereinsgelände und in vereinseigenen Anlagen;
- Tätigkeiten auf Vereinsbooten und Begleitbooten.

Die Regelungen gelten für:

- Vorstandsmitglieder;
- Trainerinnen und Trainer;
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter;
- Jugendleiterinnen und Jugendleiter;
- Betreuerinnen und Betreuer;
- ehrenamtlich Tätige;
- Honorarkräfte;
- Mitglieder
- Gäste

4. Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

4.1 Respekt und Wertschätzung

Jedes Kind und jede jugendliche Person wird unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Identität oder sozialem Hintergrund respektiert.

4.2 Freiwilligkeit

Persönliche Grenzen und individuelle Bedürfnisse werden geachtet. Niemand darf zu Handlungen oder Aktivitäten gezwungen werden, die als unangenehm oder belastend empfunden werden.

4.3 Beteiligung

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht beteiligt und über ihre Rechte informiert.

4.4 Transparenz

Entscheidungen, Maßnahmen und Regeln werden nachvollziehbar kommuniziert.

5. Risikoanalyse im Segelsport

Der Verein erkennt an, dass bestimmte Situationen im Segelsport besondere Aufmerksamkeit erfordern:

- Einzelbetreuung auf Booten;
- Ausbildungsfahrten mit wenigen Personen an Bord;
- Rettungs- und Kenterhilfen;
- Umkleide- und Sanitärbereiche;
- Fahrgemeinschaften;
- Übernachtungen bei Regatten und Trainingslagern;
- digitale Kommunikation zwischen Erwachsenen und Minderjährigen.

Für diese Situationen gelten erhöhte Anforderungen an Transparenz, Dokumentation und gegenseitige Kontrolle.

6. Verhaltenskodex

Alle Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex.

6.1 Umgang miteinander

- Kinder und Jugendliche werden respektvoll behandelt.
- Erniedrigungen, Beschimpfungen, Einschüchterungen oder Drohungen sind unzulässig.
- Diskriminierendes Verhalten wird nicht geduldet.

6.2 Nähe und Distanz

- Die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen werden respektiert.
- Körperliche Kontakte erfolgen ausschließlich aus pädagogischen, sportlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen.
- Jede Hilfestellung wird angekündigt und erklärt.
- Intime Berührungen sind unzulässig.

6.3 Vier-Augen-Situationen

- Einzelgespräche werden möglichst in Sicht- oder Hörweite anderer Personen geführt.
- Nicht vermeidbare Einzelbetreuungen werden transparent gestaltet.
- Nach Möglichkeit wird das Zwei-Personen-Prinzip angewendet.

6.4 Umkleiden und Sanitärbereiche

- Erwachsene betreten Umkleiden von Kindern und Jugendlichen nur nach Ankündigung und bei berechtigtem Anlass.
- Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ist zu respektieren.

6.5 Fotografieren und Filmen

- Foto- und Videoaufnahmen erfolgen ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen und vorliegender Einwilligungen.
- Bloßstellende oder unangemessene Aufnahmen sind verboten.

6.6 Digitale Kommunikation

- Vereinsbezogene Kommunikation erfolgt vorzugsweise über offizielle Kommunikationskanäle.
 - Private Kontakte zwischen Betreuenden und Minderjährigen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
 - Nachrichten mit unangemessenen, diskriminierenden oder sexualisierten Inhalten sind untersagt.
-

7. Besondere Regelungen für den Segelbetrieb

7.1 Ausbildung auf dem Wasser

Die Ausbildung auf dem Wasser erfordert teilweise Situationen, in denen wenige Personen gemeinsam auf einem Boot unterwegs sind.

Daher gilt:

- Ausbildungsinhalte werden transparent gestaltet.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden über Ausbildungsformen informiert.
- Begleitboote werden eingesetzt, soweit dies organisatorisch möglich und sicherheitstechnisch sinnvoll ist.
- Alle Maßnahmen orientieren sich am Grundsatz der größtmöglichen Transparenz.

7.2 Sicherheits- und Rettungssituationen

In Notfällen können unmittelbare körperliche Hilfestellungen erforderlich sein.

Diese Maßnahmen dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr und Sicherheit der Beteiligten.

8. Auswahl und Qualifizierung von Mitarbeitenden

Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit:

- ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen;
- den Ehrenkodex des Vereins unterzeichnen;
- über die Inhalte dieses Schutzkonzeptes informiert werden.

Der Vorstand entscheidet über Umfang und Häufigkeit der Überprüfung.

Der Verein fördert die Teilnahme an Fortbildungen zum Kinder- und Jugendschutz.

9. Kinderschutzbeauftragte

Der Vorstand bestellt mindestens eine, möglichst zwei Kinderschutzbeauftragte.

Die Kinderschutzbeauftragten sind unabhängig in ihrer fachlichen Tätigkeit.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitglieder;
- Beratung bei Unsicherheiten und Verdachtsmomenten;
- Unterstützung bei Beschwerden;
- Dokumentation von Meldungen;
- Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen.

Ansprechpartner

Kinderschutzbeauftragte/r:

Name: Silke Czeninga

Telefon: 0152-22326736

E-Mail: silke.czeninga@gmx.de

10. Beschwerdeverfahren

Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder können Hinweise oder Beschwerden jederzeit an folgende Stellen richten:

- Kinderschutzbeauftragte;
- Jugendleitung;
- Vorstand.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich erfolgen.

Niemand darf aufgrund einer berechtigten Beschwerde benachteiligt werden.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt.

11. Interventionsverfahren bei Verdachtsfällen

Bei Verdachtsfällen gilt folgendes Verfahren:

Stufe 1 – Wahrnehmung

- Beobachtungen werden sachlich dokumentiert.
- Vermutungen und Tatsachen werden getrennt dargestellt.

Stufe 2 – Information

- Die Kinderschutzbeauftragten werden unverzüglich informiert.

- Sofern erforderlich wird der Vorstand einbezogen.

Stufe 3 – Fachliche Beratung

- Externe Fachberatungsstellen werden hinzugezogen.
- Eigene Ermittlungen finden grundsätzlich nicht statt.

Stufe 4 – Schutzmaßnahmen

Je nach Einzelfall können Maßnahmen erforderlich sein:

- Schutz der betroffenen Person;
- Anpassung von Einsatzbereichen;
- vorläufige Freistellung von Tätigkeiten;
- Information zuständiger Behörden.

Stufe 5 – Nachbereitung

Der Verein begleitet Betroffene im Rahmen seiner Möglichkeiten und überprüft notwendige organisatorische Konsequenzen.

12. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche erhalten regelmäßig Informationen über:

- ihre Rechte;
- Ansprechpartner im Verein;
- Beschwerdemöglichkeiten;
- Inhalte dieses Schutzkonzeptes.

Die Jugendabteilung wird bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes beteiligt.

13. Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Informationen über Verdachtsfälle werden ausschließlich an Personen weitergegeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Dokumentationen werden vertraulich aufbewahrt.

14. Inkrafttreten und Evaluation

Dieses Schutzkonzept tritt mit Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand überprüft die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes mindestens alle zwei Jahre sowie anlassbezogen.

Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Anlage 1 – Ehrenkodex

Ich verpflichte mich,

- die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen zu achten;
- ihre Rechte zu respektieren;
- jede Form von Gewalt zu unterlassen;
- Grenzverletzungen wahrzunehmen und anzusprechen;
- das Schutzkonzept des Vereins einzuhalten;
- bei Verdachtsfällen die vorgesehenen Meldewege zu nutzen.

Name: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2 – Beschlussformulierung

Beschluss des Vorstandes / der Mitgliederversammlung

Der Seglerverein Untersee Kyritz e. V. beschließt das vorliegende „Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Seglerverein“ in der Fassung vom 07.07.2026.

Der Vorstand wird beauftragt, die organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes zu schaffen, die erforderlichen Ansprechpartner zu benennen und das Konzept allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Beschlossen am: 07.07.2026

Unterschriften:

Vorsitzender:

Stellvertretende Vorsitzende:

Stellvertreter Vorsitzender:

Stellvertreter Vorsitzender:

Jugendwart/in
